

Natur im Aufwind Genehmigungsverfahren

24.6.2025

Florian Berl

Eckpunkte des Anlagenrechts

- kein einheitliches Anlagenrecht in Österreich (Kompetenzverteilung)
- (wenige) verfassungsrechtliche Vorgaben (zB effektiver Rechtsschutz)
- (zahlreiche) unionsrechtliche Vorgaben (zB UVP-, FFH- und VS-Richtlinie)
- UVP-Regime als Königsdisziplin
- Regierungsprogramm 2025 – 2029: Erhöhung der Ressourcen von Behörden und Gerichten

Auszug aus Anhang 1 UVP-G 2000

- Windkraft-Projekte ab einer gewissen Größe sind nach dem vereinfachten UVP-G-Verfahren zu behandeln

Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW; b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;	c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.
-----	--	--	--

UVP-Pflicht qua Kumulation

- Kumulation
 - Neu- und Änderungsvorhaben, das 25%-Schwelle überschreitet
 - subsidiäre Heranziehung
 - Vorhaben erfüllt die festgelegten Schwellenwerte nicht
 - aber räumlicher Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben
 - mit diesem gemeinsam werden die Schwellenwerte erreicht
 - ACHTUNG: VwGH 29.8.2024, Ra 2022/07/0025
 - Bestimmung der UVP-Pflicht im Rahmen einer Einzelfallprüfung
 - UVP im „vereinfachten“ Verfahren (§ 3 Abs 2; § 3a Abs 6)
 - Neuregelung seit Novelle 2017
 - (zweites Vorhaben soll erstes nicht in die UVP zwingen)

Allgemeiner Wegweiser

- Frage nach dem/den Materiengesetz(en)
 - hier: UVP-G 2000 oder Verfahren nach den Materiengesetzen (insbesondere EIWOGs, NSchG)
 - kein Wahlrecht (Ausnahme: „freiwillige“ UVP führt zum Entfall der Einzelfallprüfung)
- Genehmigungs- oder Anzeigepflicht oder freie Anlage?
- Durchsetzung eines Genehmigungsvorbehalts
 - Behörde: verwaltungspolizeiliche Aufträge und Strafen
 - Mitbewerber: UWG-Klagen
 - Nachbarn: idR kein Antragsrecht

Genehmigungsantrag

- Antragsgrundsatz, Projektgenehmigungsverfahren
 - Auf Umstände, die in den dem konkreten Projekt zugrunde liegenden Unterlagen keine Deckung finden, kann eine Untersagung angezeigten Maßnahmen bzw eine Versagung der Genehmigung nicht gestützt werden (VwGH 4.11.2016, Ro 2014/05/0029).
 - Das Wesen antragsbedürftiger Verwaltungsakte besteht auch darin, dass die Behörde und ebenso das LVwG sowie der VfGH und der VwGH bei Erlassung (bzw Überprüfung) derartiger Verwaltungsakte an den Antrag der Partei gebunden sind (zB VwGH 30.6.1999, 99/04/0102).
- Schriftlichkeitsgebot
- Antragsbeilagen: Einreichunterlagen laut Materiengesetz

Antrags- bzw Verhandlungskundmachung

- Antragskundmachung im UVP-Regime zwingend
- Verhandlung im E-Recht zwingend (§ 8 EIWGs)
- Verhandlungskundmachung nach Materiengesetz und (wesentlicher) § 41 Abs 1 AVG
 - Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.
- Großverfahren (über 100 Beteiligte): §§ 44a ff AVG

Besonderheiten des UVP-G Verfahren

- Umweltverträglichkeitsgutachten (UV-GA)
 - Beauftragung durch Behörde
 - fachliche Bewertung der UVE, allenfalls Ergänzung durch Sachverständige
 - kann und soll auf UVE aufbauen
 - Auseinandersetzung mit abgegebenen Stellungnahmen
 - allgemein verständliche Zusammenfassung
- Übermittlung und öffentliche Auflage des UV-GA
 - Übermittlung an Projektwerber, mitwirkende Behörden, Umweltanwalt, Standortanwalt, WPO, BM
 - öffentliche Auflage des UV-GA (4 Wochen)
 - bei der Behörde und in der Standortgemeinde
 - öffentliche Einsicht
 - Kundmachung in geeigneter Form

Parteien und Beteiligte

- Parteien (haben durchsetzbare Rechte)
 - Unterscheide: Legal- bzw Formalpartei vs Einwenderpartei
 - Konsenswerber
 - Nachbar
 - Standortgemeinde
 - Bürgerinitiative
 - Umweltorganisation
 - wasserwirtschaftliche Planungsorgan
 - Umweltanwalt und Standortanwalt
- Beteiligte (können nur mitwirken, habe keine Rechte)

Einwendungen I

- privatrechtliche Einwendungen (zB Wertverlust)
irrelevant
- (eigene) öffentlich-rechtliche Einwendungen
Unter einer Einwendung ist die Behauptung zu verstehen, durch die Genehmigung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens in zumindest einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt zu sein (VwGH 16.9.2009, 2008/05/0250).
 - Gesundheits- und Belästigungsschutz
 - Schutz des Eigentums (Substanzwertvernichtung)
 - beschränkte Parteistellung des Nachbarn:
Nur insoweit, als subjektiv-öffentliche Rechte zukommen und diese (fristgerecht) geltend gemacht werden.

Einwendungen II

- (eigene) öffentlich-rechtliche Einwendungen
 - Die Anforderungen an Einwendungen sind nicht hoch. Eine allgemein gehaltene Aufzählung verschiedenster Beeinträchtigungs-möglichkeiten genügt jedoch nicht (VwGH 28.3.1996, 95/06/0150).
 - Einwendungen müssen konkret gehalten sein, der Nachbar muss das Recht, in dem er sich verletzt erachtet, aber nicht ausdrücklich bezeichnen und auch nicht angeben, auf welche Gesetzesstelle sich seine Einwendung stützt, er muss seine Einwendung auch nicht begründen, es muss aus seinem Vorbringen nur erkennbar sein, welche Rechtsverletzung von ihm behauptet wird.
 - Einwendungen können grundsätzlich weder vorbehalten noch als bedingte Prozesserkklärung abgegeben werden.

Einwendungen III

- Achtung: Geht die Behörde zu Unrecht davon aus, dass Einwendungen zurückzuweisen (und damit inhaltlich nicht zu behandeln) sind, führt dies auf der Ebene der Gerichte zur zwingenden Zurückverweisung. Die Gerichte können nämlich nicht über mehr entscheiden, als von der Behörde entschieden wurde.
 - (VwGH 4.7.2019, Ra 2017/06/0210)
- Ausnahme: Vergreifen im Ausdruck
 - (VwGH 11.7.2014, 2012/17/0176)
- Daher: Einwendungen im Zweifel abweisen!

Ermittlungsverfahren (§§ 37 – 44 AVG)

- Zweck
 - maßgeblichen Sachverhalt feststellen
 - Parteiengehör gewähren
- wesentliche Grundsätze
 - Amtswegigkeit (Offizialmaxime)
 - aber: Verfahrensförderungspflicht der Parteien (§ 39 Abs 2a AVG)
 - Effizienzprinzip
 - begründet kein subjektives Recht, aber für Kostentragung relevant.
 - Grundsatz der materiellen Wahrheit
 - Unbeschränktheit der Beweismittel

Beweismittel (§§ 45 – 55 AVG)

- Allgemeines
 - Urkunden
 - Zeugenaussagen
 - Beteiligtenvernehmung
 - Sachverständigengutachten
 - Augenschein
 - mittelbare Beweisaufnahmen (Indizienbeweis)
- keines Beweises bedürfen notorische Tatsachen und Tatsachen, für deren Vorhandensein das Gesetz Vermutungen aufstellt (§ 45 Abs 1 AVG)

Sachverständige und Gutachten

- Gutachten: eines von fünf Beweismitteln
- SV haben keine direkte Einflussnahme auf die Entscheidung (VfSlg 16.029/2000)
- § 52 AVG: SV sind beizuziehen, wenn sie „notwendig“ sind
- notwendig, wenn besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind
 - also nicht bei offenkundigen Tatsachen und Routineverfahren
- fehlende Sachkenntnis kann nicht durch Fachartikel kompensiert werden
- Unverhältnismäßigkeit von Beweisaufnahmen?
 - strenge Linie des VwGH (VwGH 27.5.5 2003, 2002/07/0090)

GA-Auftrag und Beweisthema

- Auswahl der konkreten Person ist Sache der Behörde
 - Eintragung in SV-Liste keine Voraussetzung (VwGH 30.9.2015, 2013/06/0138)
- Unterscheide nichtamtliche und amtliche SV
- GA-Auftrag an keine Form gebunden
- Erkundungsbeweis („um GA zum übermittelten Akt wird ersucht“) ist unzulässig
 - (vgl dazu OGH 23.1.2014, 12 Os 90/13x)
- konkrete Fragen an (A)SV
- Bindung des (A)SV an diese Fragen
- (A)SV erhebt Tatsachen!

Inhaltliche Anforderungen an ein Gutachten

- vollständig
 - wenn bspw Messungen möglich sind, müssen sie durchgeführt werden (VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160; 9.9.2015, Ra 2015/04/0030); aber: Messwerte müssen der für die Nachbarn am belastendsten Situation entsprechen (VwGH 10.6.2021, Ra 2021/04/0072)
 - Behörden-SV dürfen sich auf Parteien-GA stützen und insoweit nur eine Plausibilitätsprüfung durchführen (VwGH 30.4.2008, 2007/04/0097).
- schlüssig
 - Unschlüssigkeit bedeutet fehlende Nachvollziehbarkeit unter Zugrundelegung logischer Prinzipien (aus A folgt B).
- widerspruchsfrei

Erschütterung von Gutachten

- einem – den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes – GA ist auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten. Eine diesbezügliche Anleitungspflicht der Behörde besteht nicht
(VwGH 19.12.2013, 2011/03/0173, 19.3.2015, Ra 2015/06/0024)
- fundiertes Gegengutachten erforderlich
(zB BVwG 28.12.2015, W155 2017843-1, *Kiesabbau Hinding*)
- kein verfahrensrechtlicher Wertunterschied, nur der innere Wahrheitsgehalt ist entscheidend
- Behörde hat exakt zu begründen, welches GA glaubwürdiger ist (hier spielt sich die freie Beweiswürdigung ab)
(VwGH 18.2.2015, Ra 2014/03/0045)

Verhandlung

- Eingrenzung des Vorbringens im Vorfeld der mVh
- Gliederung in Fachbereiche
- Protokollierung
- Die mündliche Verhandlung in der Praxis
 - Dauer: oft mehrere Tage oder gar Wochen
 - „Mitwirkungsrechte für alle“
 - Abschweifen vom Verhandlungsgegenstand
 - Der Beitrag der Privatsachverständigen
 - Grenze des „unumwundenen Vorbringens“

UVP-Novelle 2023 keine Widmung für Windkraft mehr erforderlich (§ 4a UVP-G 2000)?

- Die neue Regelung kennt zwei Anwendungsfälle:
 - Das Land hat für die Zielerreichung ausreichende Eignungszonen (förmlich) ausgewiesen
 - Keine Widmung erforderlich, aber Schutz von Rechten Dritter (Nachbarn) und Berücksichtigung öffentlicher Interessen sowie (falls aus der Sicht des Landes zulässig) außerhalb von Eignungszonen Einhaltung von Mindestabständen
 - Das Land hat keine oder (für die Zielerreichung) unzureichende Eignungszonen für Windparks ausgewiesen:
 - Bloß Zustimmung der Standortgemeinde erforderlich, sonst Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen

Ist diese Regelung verfassungskonform?

- Bedenken, ob die Regelung überhaupt verfassungskonform ist (keine „Superkompetenz“)
- Einerseits umfasst der Kompetenztatbestand „UVP“ (Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG) wohl keine raumordnungsrechtlichen Festlegungen, da er sich sowohl nach dem Wortlaut als auch auf dem Willen des Gesetzgebers auf „Genehmigungen“ bezieht
- Andererseits wird das gänzliche Negieren von Kompetenzen der Gemeinden und des Landes gegen das Torpedierungsverbot verstoßen (für die Berücksichtigung kompetenzfremder Interessen muss nämlich ungeachtet des Interesses an einem beschleunigten Ausbau Raum bleiben; VfSlg 15.552/1992)

Aktuelle Judikatur zu Windparks

WP Freiländeralm 2

BVwG 28.9.2023, W104 2261227-1/107E

- Fristsetzungen durch BVwG auf Grundlage des „neuen“ § 40 Abs 5 UVP-G (Novelle 2023)
- Öffentliches Interesse: Kein Unterschied, ob Widmung oder Vorrangzone („gleichberechtigt“)
- Umfangreiche Ausführungen zum Artenschutz und § 27 StNSchG (Folgejudikatur zum WP Stubalpe)
- Wespenbussard- und Kleinvogelzugauflage
- Empfehlung der Kommission als Kriterium der Maßnahmenerteilung & Beurteilung von Absicht :
 - „die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Töten oder Stören einzelner Exemplare wildlebender Vögel und geschützter Arten kein Hindernis für die Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien darstellt, indem sie vorschreiben, dass solche Projekte gegebenenfalls Gegenmaßnahmen umfassen“

WP Deutsch Haslau II

BVwG 6.11.2023, W102 2270375-1/22E

- Artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot beim Rotmilan (Unterschreitung des Mindestabstandes zu Horst) von NÖ LReg erteilt, da AKS (hier IDF) nicht dem Stand der Technik entspricht und daher keine Alternative darstellt
- Beschwerde der NÖ UA / BirdLife iZm Seeadler, Kaiseradler und Rotmilan
- BVwG: IDF als Vermeidungsmaßnahme entspricht bei Rotmilan, Seeadler und Kaiseradler dem SdT, Einsatz (nur) während Brutzeit wurde iZm Rotmilan und Kaiseradler zum Antragsgegenstand erklärt, daher keine Ausnahme mehr erforderlich

WP Neusiedl-Weiden Repowering BVwG 5.2.2024, W155 2270934-1

- Musterbeschwerde AFN
- UNESCO (Neusiedler See) als großes Thema (daher umfassende Ausführungen zum Landschaftsschutz)
- Keine Behördenverhandlung bei „Standardeinwendung“ erforderlich (aber: zulässige Beschwerde; in der Folge bestätigt in der Rechtssache WP Pillichsdorf III – Repowering)
- Hohes Interesse an Windparkprojekten in der Gesamtabwägung nach § 17 Abs 5 UVP-G 2000

WP Ebreichsdorf, Aufhebung durch VwGH *VwGH 25.1.2021, Ra 2018/04/0179*

- Mittlerweile Ersatz-Erk des BVwG erlassen, das nicht vor dem VwGH bekämpft wurde (Erk vom 31.3.2023, W102 2146440-1)
- Mangelhafte Beweiswürdigung durch das BVwG
- Mangelhafte Sachverhaltsermittlung iZm Fledermausquartieren

Dabei handelt es sich um die inhaltliche Gestaltung eines entscheidungswesentlichen Teils eines Bewilligungsbescheides, wobei in einem abgesonderten behördlichen Verfahren ohne erkennbare Mitwirkung von Verfahrensparteien artenschutzrechtliche Maßnahmen konkretisiert und letztlich verbindlich vorgeschrieben werden sollen.

WP Bäröfen/AW-Antrag

VwGH 9.11.2022, Ra 2022/04/0132

- Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von Revisionen (Naturschutzbeirat und BI) wurde abgelehnt
- VwGH bleibt bei seinem restriktiven Verständnis

Das Verwaltungsgericht hat seiner Entscheidung auf Grund von nicht von vornherein als unschlüssig anzusehenden Feststellungen keine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das gegenständliche Vorhaben zugrunde gelegt. Ausgehend davon haben die revisionswerbenden Parteien nicht konkret aufgezeigt, dass den geschützten Gütern für die Dauer des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof aus der Umsetzung des angefochtenen Erkenntnisses konkrete Nachteile in qualitativer wie quantitativer Hinsicht in einem solchen Ausmaß drohten.

WP Grafenschlag / NVP

VwGH 18.7.2023, Ra 2021/10/0111, 0112-16

- Revisionsvorwurf einer NGO: Unzulässige Aufteilung im Rahmen der NVP (Windpark einerseits, externe Energieableitung, die durch ein Europaschutzgebiet verläuft, andererseits)
- Vorwurf wurde vom LVwG NÖ nicht geteilt, auch der VwGH verweist auf den Antragsrundsatz
- Revision von BI mangels Rechtsmittellegitimation zurückgewiesen

WP Stubalpe/Revision der UA ***VwGH 23.8.2023, Ro 2022/04/0003-5***

- Umfangreiche Ausführungen zu § 27 Abs 3 StNSchG
- Interessenabwägung ist eine Wertentscheidung, die transparent und nachvollziehbar sein und auf einem vollständigen „Abwägungsmaterial“ beruhen muss
- Entscheidung für Vorhaben trotz Landschaftsschutzgebiet
- Keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen iZm Landschaftsbild möglich (Anforderung, negative Auswirkungen so gering wie möglich zu halten)

Abnahmeverfahren Handalm

VwGH 5.10.2023, Ra 2022/04/0012

- Entfall des im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Vogelradars durch BVwG
- VwGH bestätigt, dass dieser Entfall zulässig war
 - Bei Geringfügigkeit kann man auf die Judikatur zu § 13 Abs 8 AVG („Wesensänderung“) zurückgreifen

WP Stanglalm

VwGH 21.12.2023, Ro 2020/04/0018

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist keine Immission nach § 17 Abs 2 lit 2 lit b UVP-G 2000 (damit gilt kein absolutes Minimierungsgebot)
- Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen des Empfindens durch einen Anblick von physischen Einwirkungen abzugrenzen
- Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (in casu Quartierbäume) zwar nicht auszuschließen, aber ökologische Funktion bleibt durch Kompensationsmaßnahmen (Schlägerungsbeschränkung und Quartiere) erhalten (daher kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand)

Aktuelle Fragestellungen im Bereich des Naturschutzes

- Antikollisionssysteme (bzw Wirksamkeitsnachweis von Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen)
- Landschaftsbildbewertung auf „Altwidmungen“ (keine positive Bewertung durch naSV unterhalb von 1.200 m Entfernung und einer Anlagenhöhe ab rund 220 m)

